



**Kirchenordnung zum**

**Schutz des Seelsorgegeheimnisses  
(KO.HA.SeelG)**

**Die Heilsarmee in Deutschland**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses .....	4
<b>ZWEITER ABSCHNITT: DER DIENST IN DER SEELSORGE</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Der Auftrag zur Seelsorge .....	4
§ 4 Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrags .....	5
§ 5 Wahrnehmung und Widerruf des besonderen Seelsorgeauftrags .....	5
<b>DRITTER ABSCHNITT: ÄUßERER SCHUTZ DES SEELSORGEGEHEIMNISSES</b> .....	<b>6</b>
§ 6 Vertraulichkeit .....	6
§ 7 Gefährdung des Kindeswohls.....	6
<b>VIERTER ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Übergangsregelung .....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **Präambel**

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit Ihrer Vision 2030

**„Zu Jesus rufen –  
in Jesus wachsen –  
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Die Mitglieder eines Korps (Gemeinde) der Heilsarmee in Deutschland verstehen sich als Menschen, die an Jesus Christus glauben und ihm nachfolgen. Sie nehmen eine ihren Gaben und Möglichkeiten entsprechende Mitarbeit in den Korps wahr.

In den Korps können einzelne Personen in eine besondere Verantwortung berufen werden, z. B. durch Berufung in ein Gremium, durch die Ernennung zum Lokaloffizier oder durch die Beauftragung zu Leitungsaufgaben in einzelnen Arbeitszweigen, Projekten und Gruppen.

Auch eine besondere Beauftragung zum ehrenamtlichen oder honorierten Dienst der Seelsorge, sowohl innerhalb eines Korps oder einer Sozialeinrichtung, für ein bestimmtes Projekt oder im übergeordneten Dienstbereich kann ausgesprochen werden.

Eine solche besondere Berufung wird durch die zuständige Leitungsebene veranlasst und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Aufgrund des Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV), wird nachfolgende Kirchenordnung erlassen. Diese Kirchenordnung dient dem Schutz von Seelsorgern, die zu einem solchen besonderen Dienst der Seelsorge innerhalb der Heilsarmee in Deutschland und ihrer Gliedwerke berufen wurden. Sie klärt damit diese Tätigkeit auch gegenüber dem staatlichen Recht.

## **Erster Abschnitt: Grundsätze**

### **§ 1 | Geltungsbereich**

Diese Kirchenordnung dient dem Schutz der in der Heilsarmee in Deutschland, KdöR sowie ihrer Gliedwerke ausgeübten Seelsorge. Diese Kirchenordnung soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

### **§ 2 | Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

- (1) Seelsorge im Sinne dieser Kirchenordnung ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.
- (2) Seelsorge ist nicht beschränkt auf Situationen, die durch äußere Rahmenbedingungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einem Seelsorger anvertraut, darf darauf vertrauen, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden.
- (4) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Heilsarmee in Deutschland, KdöR. Es zu wahren, ist Pflicht aller Mitglieder.
- (5) Für angestellte Mitarbeitende gehört die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses zu den dienstlichen Pflichten gemäß den Ordnungen der Heilsarmee in Deutschland.
- (6) Die Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

## **Zweiter Abschnitt: Der Dienst in der Seelsorge**

### **§ 3 | Der Auftrag zur Seelsorge**

- (1) Der allgemeine Auftrag zur Seelsorge nimmt alle Mitglieder der Heilsarmee in die Pflicht. Er wirkt sich in einem allgemeinen Anteilnehmen und Anteilgeben an persönlichen und sachlichen Fragestellungen mit größtmöglicher Vertraulichkeit aus (vgl. § 2 Abs. 3). Diese Praxis entspricht dem Verständnis von einer Gemeinde als „Raum des Vertrauens“. Diese selbstverständliche Vertraulichkeit ist Grundlage für den Schutz des besonderen Auftrags zur Seelsorge.
- (2) Der besondere Auftrag zur Seelsorge betrifft alle Offiziere und Mitarbeiter im geistlichen Dienst. Für sie gelten die in den entsprechenden „Regeln und Verordnungen“ festgelegten Bestimmungen ergänzend zu dieser Kirchenordnung.
- (3) Weitere Personen können nach Maßgabe dieser Kirchenordnung zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen besonderen Seelsorgeauftrag erhalten.

## **§ 4 | Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrags**

- (1) Einen besonderen Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 3 kann erhalten, wer sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und die Gewähr dafür bietet, dass das Seelsorgegeheimnis gewahrt wird.
- (2) Die Erteilung dieses besonderen Seelsorgeauftrags erfolgt in Schriftform
  - a) für Korps und Sozialeinrichtungen durch den regionalen Leiter,
  - b) für überregionale oder andere Bereiche durch den Territorialleiter oder einen von ihm Bevollmächtigten.
- (3) Ein besonderer Seelsorgeauftrag soll zeitlich befristet erteilt werden. Hierbei kann eine zeitliche Befristung auch direkt an einen anderen Dienst (z.B. Amtszeit als Lokaloffizier) oder Vertrag (z.B. Dienstvertrag) gekoppelt werden.
- (4) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 3 ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten.
- (5) Die Leitung der Heilsarmee in Deutschland kann die Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages im Einzelfall oder generell an bestimmte Ausbildungen oder Qualifikationen binden.

## **§ 5 | Wahrnehmung und Widerruf des besonderen Seelsorgeauftrags**

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 3 ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Personen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag
  - a) sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchlichen Ordnungen bzw. entsprechenden "Regeln & Verordnungen" der Heilsarmee gebunden,
  - b) unterliegen der Aufsicht einer von der Heilsarmee in Deutschland bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.
- (3) Der gemäß § 3 Abs. 3 erteilte besondere Seelsorgeauftrag kann durch den Erteilenden (vgl. § 4 Abs. 2) oder den Territorialleiter widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (4) Der besondere Seelsorgeauftrag ist zu widerrufen, wenn der Seelsorger erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt.
- (5) Auch nach Ende des besonderen Seelsorgeauftrags ist die Person zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

## **Dritter Abschnitt: Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

### **§ 6 | Vertraulichkeit**

- (1) Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich bleiben und nicht von Dritten mitgehört werden können.
- (2) Soweit für die Seelsorge Kommunikationsmittel benutzt werden, haben die jeweilige Organisationseinheit und die in der Seelsorge tätige Person dafür zu sorgen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.
- (3) Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die diesbezüglichen Anforderungen der Kirchenordnung über den Datenschutz der Heilsarmee in Deutschland beachtet werden.

### **§ 7 | Gefährdung des Kindeswohls**

Die staatlichen Regelungen zur Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gelten entsprechend.

## **Vierter Abschnitt: Sonstige Regelungen**

### **§ 8 | Übergangsregelung**

Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Kirchenordnung ihren Anforderungen entsprechend bereits erteilte besondere Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenordnung in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 3 erteilt werden.

### **§ 9 | Inkrafttreten**

Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 01.06.2017 beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe über die Datenbank „iuris“ in Kraft.